



1. Tabellarische Übersicht über das bisherige Verfahren

Verfahrensdaten	Beschluss Stadttrat	von (am)	bis	Veröffentlichung
Aufstellungsbeschluss	27.11.2016	-	-	29.11.2016
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung		08.10.2021	05.11.2021	28.09.2021
Frühzeitige Ämterbeteiligung		08.10.2021	05.11.2021	
Öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung				
Erneute öffentliche Auslegung				
Satzungsbeschluss		-	-	-

2. Übersicht über das Verfahren der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

TÖB/ Behörde		Datum Stellungnahme	Anregung
Amprion GmbH		11.10.2021	s. Nr. 13
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	Sparte Verwaltungs- aufgaben		
Bundesnetzagentur	Referat 226/Richt- funk		
Creos Deutschland GmbH		12.10.2021	s. Nr. 14
Deutsche Bahn Services Immobilien GmbH	Niederlassung Frank- furt	05.11.2021	s. Nr. 8
DFS Deutsche Flugsicherung GmbH		22.10.2021	s. Nr. 19
Deutsche Telekom Technik GmbH	TI NL Südwest, PTI 14,	28.10.2021	s. Nr. 21
Deutsche Telekom Technik GmbH	Richtfunk	08.10.2021	s. Nr. 5
Deutscher Wetterdienst	Referat Liegen- schaftsmanagement	01.11.2021	s. Nr. 22
Einzelhandelsverband			
Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle	Frankfurt a. M./Saar- brücken	09.11.2021	s. Nr. 9
Ericsson Services GmbH		18.10.2021	s. Nr. 16
Finanzamt Trier			
Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland- Pfalz	Direktion Landes- denkmalpflege		
Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland- Pfalz	Direktion Landesar- chäologie Außenstelle Trier (Rheinisches Landes- museum)		
Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland- Pfalz	Direktion Landesar- chäologie, Referat Erdgeschichte	07.10.2021	s. Nr. 12
Handwerkskammer Trier		18.10.2021	s. Nr. 17
Industrie- und Handelskammer		04.11.2021	s. Nr. 7
Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co.KG	Netzplanung	25.10.2021 20.10.2021	s. Nr. 6
Kreisverwaltung Trier-Saarburg			
Kreisverwaltung Trier-Saarburg	Gesundheitsamt	15.10.2021	s. Nr. 15
Landesamt für Geologie und Bergbau			
Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung	Niederlassung Landau (Abteilung)	19.10.2021	s. Nr. 1



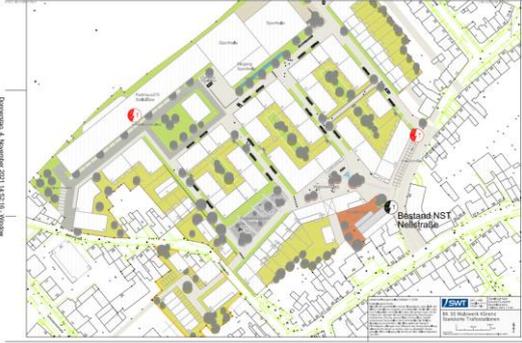
TÖB/ Behörde		Datum Stellungnahme	Anregung
	Pipeline-Maßnahmen)		
Landesbetrieb Mobilität			
Landwirtschaftskammer	Außenstelle Trier		
Planungsgemeinschaft Region Trier			
Polizeipräsidium Trier	02.11.2021		s. Nr. 23
Westnetz GmbH	DRW-S-LK-TM	26.11.2021	s. Nr. 11
Amprion GmbH	Abteilung Leitungsrechte/ Grundstücke		
Innogy SE			
SWT-AÖR	Anlagen und Netze	04.11.2021	s. Nr. 1
SWT-AÖR	Verkehrsbetrieb		
Struktur- u. Genehmigungsdirektion Nord	Regionalstelle Gewerbeaufsicht	02.11.2021	s. Nr. 3
Struktur- u. Genehmigungsdirektion Nord	Regionalstelle Wasser-, Abfallwirtschaft, Bodenschutz	10.11.2021	s. Nr. 4
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord	Abteilung 4	03.11.2021	s. Nr. 2
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord	Obere Naturschutzbehörde		
Universität Trier			
Verbandsgemeinde Konz			
Verbandsgemeinde Ruwer			
Verbandsgemeinde Schweich			
Verbandsgemeinde Trier-Land			
Zweckverband Schienenpersonennahverkehr	Rheinland-Pfalz Nord		
Zweckverband Abfallbeseitigung	im Raum Trier	26.10.2021 07:12.2021	s. Nr. 20
Untere Naturschutzbehörde	im Hause – Amt 63		
Untere Wasser-, Abfall- und Bodenschutzbehörde	Im Hause – Amt 63		
Untere Denkmalbehörde	im Hause – Amt 63	02.11.2021	s. Nr.10
Untere Immissionsschutzbehörde	Im Hause – Amt 32/2		



Ifd. Nr.	Stellungnahmen der TÖB	Stellungnahme der Verwaltung Beschlussvorschlag
1	SWT - Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Trier Stellungnahme vom 04.11.2021	
1.1	<p>Stellungnahme Entwässerung: Grundsätzlich bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplans aus entwässerungstechnischer Sicht keine Bedenken. Wir möchten jedoch auf folgende Punkte hinweisen, die im Rahmen des weiteren Planverfahrens zu berücksichtigen sind.</p> <p>Das Plangebiet ist entwässerungstechnisch in den Bereich der Bestandsüberplanung und der Nachnutzung des ehemaligen Walzwerkgeländes zu unterteilen.</p> <p>Während der Bestandsbereich entwässerungstechnisch erschlossen ist und unverändert bleibt, ist das Walzwerkgelände inklusive des nördlich angrenzenden Grundstücks neu zu erschließen.</p> <p>Öffentliche Abwasseranlagen sind in diesem Bereich nicht vorhanden. Aufgrund der Nutzungsänderung verbunden mit der vollständigen Beseitigung der vorhandenen Bebauung, ist auch die bestehende Grundstücksentwässerungsanlage nicht weiter nutzbar.</p> <p>Öffentliche Entwässerungsanlagen befinden sich lediglich in der Rosen- und in der Brühlstraße, eine Änderung oder Erweiterung dieser Anlagen im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans ist nicht möglich, weil die weiterführenden Kanäle hydraulisch bereits vollständig ausgelastet sind. Sie verlaufen durch die vorhandenen Bahnunterführungen in der Schönborn- und in der Avelsbacherstraße und unterliegen aufgrund der größeren Überflutungsgefahr höheren Sicherheitsanforderungen.</p> <p>Das Walzwerkgelände und auch die nördlichen Ergänzungsflächen wurden nach den Bestandsunterlagen der SWT-AÖR, bisher in den Mischwasserkanal in der Rosenstraße entwässert. Die ehemals angeschlossene, versiegelte Fläche übersteigt das hydraulische Leistungsvermögen dieses Kanals erheblich. Inwieweit es zu hydraulischen Überlastungen auf dem Grundstück kam ist nicht bekannt. Auch zukünftig ist die Entwässerung an diesen Kanal anzuschließen, der Gebietsabfluss ist auf die Leistungsfähigkeit dieses Kanals zu begrenzen.</p> <p>Grundsätzlich sind die wasserrechtlichen Zielvorgaben zur Trennung von Schmutz- und Niederschlagswasser sowie die Verringerung des</p>	<p>Zum Bebauungsplan wurde eine Entwässerungskonzeption erstellt, die mit den Stadtwerken SWT sowie der SGD Nord abgestimmt wurde. Darin werden die Bereiche des Bestands und der Nachnutzung des ehemaligen Walzwerkgeländes getrennt betrachtet. Ebenfalls wurden die wasserwirtschaftlichen Belange der Versickerungsmöglichkeiten,- Rückhaltung und Ableitung geprüft.</p> <p>Hinsichtlich der konkreten Entwässerungskonzeption wird auf den Fachbeitrag verwiesen.</p> <p>Die für die Umsetzung der Entwässerung wesentlichen Aspekte hinsichtlich der Leistungsfähigkeit des Kanals sowie der Rückhaltung von unbelastetem Niederschlagswasser werden über Festsetzungen im Bebauungsplan berücksichtigt.</p> <p>Der Stellungnahme wird, wie beschrieben, gefolgt.</p>



	<p>Oberflächenabflusses (Niederschlagswasserbewirtschaftung), in die satzungsrechtlichen Regelungen mit aufzunehmen, insbesondere, wenn eine schädliche Verunreinigung des Niederschlagswassers oder sonstige nachteilige Veränderungen seiner Eigenschaften nicht zu erwarten sind. Die gesetzliche Grundlage hierfür bildet das WHG, § 55, Abs. 2 in Verbindung mit LWG (RLP) § 58, Abs. 2.</p> <p>Für das Plangebiet ist ein Entwässerungskonzept zu erstellen, das die vorgenannten Zielvorgaben berücksichtigt. Restriktionen zur Ableitung des Niederschlagswassers ergeben sich aufgrund der vorgenannten Bestandssituation und durch die fehlenden Einleitmöglichkeiten in ein Gewässer.</p> <p>Infolgedessen sind im Plangebiet entsprechende Rückhalte- oder Versickerungsmaßnahmen umzusetzen, auch wenn keine Mehrversiegelung durch die Neuplanung gegenüber der vorherigen Nutzung erfolgt. Die hierfür erforderlichen Flächen sollten im zukünftigen Bebauungsplan ausgewiesen werden.</p>	
<p>1.2</p>	<p>Stellungnahme Wasserversorgung: Gegen den Bebauungsplan bestehen seitens der Wasserversorgung keine Bedenken. Eine innere Erschließung ist ohne Probleme möglich. Eine Löschwasserversorgung von 96 m³/h als Grundschutz kann gewährleistet werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>1.3</p>	<p>Stellungnahme Gasversorgung: Gegen den Bebauungsplan bestehen seitens der Gasversorgung keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>1.4</p>	<p>Stellungnahme Elektrizität: Für die Elektrizitätsversorgung des BK 30 „Walzwerk Kürenz“ sind aufgrund der zu erwartenden Lastanforderungen aus der Änderung der Bebauung, geänderter Nutzung und Berücksichtigung der perspektivisch steigenden Leistungsanforderungen aus der eMobilität neue Stationsstandorte und Trassen erforderlich.</p> <p>Für die Elektrizitätsversorgung des Parkhauses und der dort zu erwartenden Ladeleistung für Elektromobilität ist im Gebäude ein Stationsstandort vorzuhalten.</p> <p>Die Netzstation „Nellstraße“ soll aufgrund der geplanten Bebauung (Walzwerkplatz) entfallen (Schwarzes Symbol). Die Netzstation wird benötigt um die Bereiche Nellstraße, Rosenstraße und Teile der Domänenstraße zu versorgen. Wir bitten darum, die Planung dahingehend anzupassen, dass ein Alternativstandort im Bereich der Parkplätze an der Nellstraße zur Verfügung gestellt wird.</p>	<p>Stationsstandorte / Anschlüsse im Bereich der Parkgarage können im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt werden.</p> <p>Der Alternativstandort an der Nellstraße wurde berücksichtigt und eine Fläche für die Elektrizitätsversorgung im Bebauungsplan festgesetzt.</p> <p>Der Niederspannungsaufführungsmast befindet sich auf dem Flst. 647/5. Dieses wird im Bebauungsplan als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Sollte der Mast</p>

	<p>Wir haben die in Frage kommenden Standorte im beigefügten Plan eingetragen (rote Symbole) und bitten um entsprechende Eintragung in dem Bebauungsplan.</p> <p>Im Bereich der Freifläche neben Nellstraße Nr. 7 befindet sich ein Niederspannungsaufführungsmast, der für die Elektrizitätsversorgung der Häuser in der Nellstraße, Rosenstraße und Avelsbacherstraße weiterhin benötigt wird.</p> 	<p>bei der späteren Ausführungsplanung nicht erhalten werden können, ist eine Umverlegung erforderlich.</p> <p>Der Stellungnahme wird, wie beschrieben, gefolgt.</p>
<p>1.5</p>	<p>Stellungnahme öffentliche Beleuchtung: Gegen die Aufstellung des B-Plans bestehen aus Sicht der öffentlichen Straßenbeleuchtung keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>1.6</p>	<p>Stellungnahme Wärme: Die SWT ist in Gesprächen mit dem Erschließungsträger hinsichtlich der Zusammenarbeit zur Umsetzung eines ganzheitlichen Quartierskonzepts. Im Falle einer zentralen Wärmeversorgung wird ein Standort für eine Heizzentrale (Fläche im Bereich oder Räume im Gebäude der geplanten Quartiersgarage) benötigt. Zudem müssen bei der inneren Erschließung Wärmeleitungen in den Versorgungstrassen berücksichtigt werden. Für den Fall einer Erdwärmenutzung werden Flächen für Tiefenbohrungen benötigt. Die Anforderungen kommen nur im Falle einer Kooperation mit dem Erschließungsträger zur Anwendung und können erst nach Erstellung des Wärmekonzepts final festgelegt werden.</p>	<p>Für die Quartiersentwicklung wird das bislang in Zusammenarbeit mit den SWT erarbeitete Energiekonzept überarbeitet. In diesem Rahmen können die Belange berücksichtigt werden.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>1.7</p>	<p>Allgemeines: Informationen über die bestehenden Leitungen können per E-Mail bei unserer Netzauskunft (netzauskunft@swt.de) oder über unsere Online Netzauskunft (https://www.swt.de) angefordert werden.</p> <p>Sofern der Investor die erforderlichen Erschließungsmaßnahmen selbst durchführt und öffentliche Entwässerungs- und öffentliche Beleuchtungseinrichtungen im Plangebiet hergestellt werden, ist mit der SWT-AÖR ein Erschließungsvertrag für diese Anlagen abzuschließen.</p> <p>Für die Versorgung des Erschließungsgebietes mit Wasser, Gas, Strom und Wärme ist mit der</p>	



	<p>SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH ebenfalls ein Erschließungsvertrag abzuschließen. Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der SWT-AöR als Eigentümer der Abwasseranlagen und Träger der Abwasserbeseitigung sowie als Eigentümer der Straßenbeleuchtungsanlagen und der SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH als Eigentümer der Wasser-, Gas- und Stromversorgungsanlagen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>2</p>	<p>Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Stellungnahme vom 03.11.2021</p>	
<p>2.1</p>	<p>I. Referat 41 – Obere Landesplanungsbehörde – Die Stadt Trier beabsichtigt die bauplanungsrechtlichen Vorbereitungen für die Nachnutzung des Walzwerkgeländes zu schaffen. Dabei soll auch eine Bestandsüberplanung zwischen der Schönbornstraße, Brühlstraße und der Domänenstraße erfolgen. Ziel ist es, Wohnbauflächen zu ermöglichen. Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Trier (2030) stellt die Fläche als Wohnbaufläche und gem. Baufläche dar. Darüber hinaus sind im Vorentwurf des Bebauungsplanes Sondergebiete mit den Zweckbestimmungen „Parkgarage“ und „Sportanlage“ vorgesehen, ohne genaue Flächengrößen aufzuführen. Somit ist je nach Flächengröße eine Änderung des FNP nötig. Auf die Hinweise von Referat 43 wird verwiesen.</p> <p>Der regionale Raumordnungsplan Region Trier 1985 sowie der Entwurf des regionalen Raumordnungsplans (Stand Januar 2014), der sich im Anhörungs- und Beteiligungsverfahren befindet, enthalten keine Festlegungen, die der Maßnahme entgegenstehen würden.</p> <p>Aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde bestehen keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung.</p> <p>Ansprechpartner im Referat 41 ist Herr Wien-ecke, Durchwahl – 2144</p>	<p>Eine FNP-Änderung wird nicht für erforderlich angesehen. Der Bebauungsplan wird aus den Darstellungen des FNP als entwickelt angesehen. Es wird auf die Ausführungen in der Begründung verwiesen.</p> <p>s. auch 2.3</p> <p>Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>2.2</p>	<p>Referat 42 – Obere Naturschutzbehörde – Von der oberen Naturschutzbehörde in der Trägerbeteiligung wahrzunehmende Belange (förmlich unter Naturschutz stehende Gebiete) sind von der Planung nicht betroffen.</p> <p>Gemäß Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 9. Dezember 2005 zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung hat die untere Naturschutzbehörde die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vertreten. Es ist deshalb sicherzustellen, dass die untere Naturschutzbehörde im Verfahren beteiligt wird und die Möglichkeit zur Äußerung erhält.</p> <p>Ansprechpartner im Referat 42 ist Frau Uhl, Durchwahl – 2048</p>	<p>Die untere Naturschutzbehörde wurde und wird am Bebauungsplanverfahren beteiligt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>



<p>2.3</p>	<p>Referat 43 – Bauwesen – Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Trier stellt die Fläche als gemischte Baufläche und teilweise Wohnbaufläche dar. Im Bebauungsplan (Vorentwurf) sind zusätzlich auch ein Sondergebiet „Parkgarage“ und ein Sondergebiet „Sportanlage“ vorgesehen (siehe S. 32 „Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung“). Die genauen Flächengrößen werden nicht aufgeführt. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Flächennutzungsplanebene in der Regel Flächen ab 5.000 m² darstellungsrelevant sind. Es wird gebeten dies im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Sofern eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich ist, sollten die Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen ebenfalls angepasst werden. Gemäß der Leistungsfähigkeitsuntersuchung von drei Varianten für die Nellstraße (siehe S. 25 „Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung“) sind die Kapazität bestimmter Knotenpunkten erreicht bzw. die Leistungsfähigkeitsreserven in den Spitzenstunden weitgehend aufgebraucht. Vor diesem Hintergrund wird auf die Abwägungserheblichkeit des verkehrlichen Belangs mit Blick auf die Leistungsfähigkeit und Sicherheit der Verkehrsabwicklung hingewiesen. Ansprechpartnerin im Referat 43 ist die Unterzeichnerin Frau Wenke, Durchwahl – 2095</p>	<p>Eine FNP-Änderung wird nicht für erforderlich angesehen. Die Sondergebiete besitzen jeweils eine Flächen-größe <5.000 m². Der Bebauungsplan wird aufgrund der Planung eines gemischt genutzten Quartiers mit räumlicher Zuordnung von stöempfindlichen Nutzungen in die Nähe der Bahn sowie weniger stöempfindlichen Nutzungen in die Mitte des Quartiers aus den Darstellungen des FNP als entwickelt angesehen. Es wird auf die Ausführungen in der Begründung verwiesen. Zum Entwurf des Bebauungsplans wurde ein Verkehrsgutachten erstellt. In diesem erfolgte eine Leistungsfähigkeitsbetrachtung relevanter Knotenpunkte. Es wird auf die Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung verwiesen. Der Stellungnahme wird, sofern sie auf eine Änderung der Plankonzeption abzielt, nicht gefolgt.</p>
<p>3</p>	<p>Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord - Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier Stellungnahme vom 02.11.2021</p>	
<p>3.1</p>	<p>Im Zuge der konkreteren Planungen sind die Belange des anlagenbezogenen Immissionsschutzes sowohl plangebietsintern als auch in der Außenwirkung zu betrachten und ggf. fachtechnisch beurteilen zu lassen. Dies gilt für den durch die Mischnutzung verursachten gewerblichen Lärm, die Sport- und Freizeitanlagen sowie für das geplante Parkhaus.</p>	<p>Zum Entwurf des Bebauungsplans wird eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Diese berücksichtigt die Verkehrslärmeinwirkungen, inkl. Schienenverkehr, die auf das Plangebiet einwirken sowie die vom Plangebiet ausgehenden Fernwirkungen des Verkehrslärms auf die Umgebung des Plangebietes. Ebenfalls wird der Lärm von Stellplatzanlagen hinsichtlich maßgeblicher Immissionsorte im Plangebiet und der Umgebung untersucht. Sportanlagenlärm wird aufgrund des Wegfalls der Außenflächen nicht untersucht. Auf die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung wird verwiesen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>4</p>	<p>Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord - Regionalstelle Bodenschutz Stellungnahme vom 10.11.2021</p>	
<p>4.1</p>	<p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Walzwerk Kürenz", liegen nachfolgende im Bodenschuttkataster des Landes Rheinland-Pfalz erfasste Flächen (vgl. Abbildung 1).</p>	



	Reg. Nr.	BoKat-Flächen	
	211 00 000 – 0314	Altablagerung „Walzwerk“	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	211 00 000 – 0108	Trierer Walzwerke AG, Brühlstr. 14-15	
	<p>Die Altablagerung „211 00 000 – 0314; Altablagerung „Walzwerk““ wird derzeit im Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz als dekontaminierte Altablagerung geführt. Eine Gefährdung der Schutzgüter kann ausgehend von der Altablagerung ausgeschlossen werden. Der Altstandort „211 00 000 – 0108, Trierer Walzwerke AG, Brühlstr. 14-15“ wird derzeit im Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz als beseitigter Altstandort im Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz geführt. Eine Gefährdung der Schutzgüter kann ausgehend von dem Altstandort ausgeschlossen werden.</p>		
<p>4.2</p>	<p>Für den nördlichen Bereich des Bebauungsplans bestehen Anhaltspunkte, dass dieser Bereich von einer mit Tetrachlorethen belasteten Schadstofffahne unterquert wird, deren eindeutige Herkunft bisher noch nicht verifiziert werden konnte.</p>  <p>Abbildung 1: Schadstofffahne im nördlichen Bereich des Bebauungsplans</p> <p>Wir raten an, in diesem Bereich eine mögliche Beeinflussung der Gefährdungspfade „Boden-Innenraumluft-Mensch“ und „Boden-Außenluft-Mensch“ gutachterlich abzuklären. Dies deshalb, da bekannt ist, dass leichtflüchtige chlorierte Kohlenwasserstoffe, ausgehend aus der gesättigten Bodenzone, in das Porenvolumen der ungesättigten Bodenzone und sogar auch durch Beton an die Oberfläche diffundieren können.</p>		<p>Im Rahmen des Grundwassermonitorings wurden leichtflüchtige Halogenkohlenwasserstoffe mit Belastungen mit Tetrachlorethen an einer Grundwassermessstelle am nordöstlichen Rand des ehemaligen Betriebsstandortes festgestellt. Es wird davon ausgegangen, dass diese auf eine von außen einströmende Schadstofffahne zurückzuführen ist. Diese wurden am 12.01.2022 durch Bodenluftmessungen untersucht. In den Bodenluftuntersuchungen konnten keine Schadstoffgehalte für die untersuchten LHKW nachgewiesen werden, aus denen eine Gefährdung für Mensch und Umwelt (Innenluft / Außenluft) resultieren würden.</p> <p>In den Bebauungsplan wurde eine Kennzeichnung auf diese Schadstofffahne aufgenommen.</p> <p>Der Stellungnahme wurde mittels Durchführung einer weitergehenden Untersuchung sowie Aufnahme einer Kennzeichnung gefolgt.</p>
	<p>Starkregenvorsorge: Im Plangebiet verlaufen mehrere Fahnen mit erhöhter Abflusskonzentration nach Starkregen. Zudem befindet sich im Norden ein Wirkungsbereich mit potentieller Überflutung in Tiefenlinien. Im weiteren Verfahren ist die Planung so anzupassen, dass bei Starkregen keine Gefährdung von Menschen und keine Sachschäden zu erwarten sind.</p>		<p>In den Bebauungsplan wurde ein Hinweis hinsichtlich des objektbezogenen Schutzes zur Starkregenvorsorge aufgenommen. Die Belange der Starkregenvorsorge werden in der Begründung dargestellt. Auf diese wird verwiesen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>



5	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH - Richtfunk Stellungnahme vom 08.10.2021</p>	
5.1	<p>Gegen den Bebauungsplan BK 30 "Walzwerk Kürenz" in Trier haben wir keine Einwände da unsere benachbarten Richtfunkstrecken ausreichend Sicherheitsabstand haben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
5.2	<p>Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung. Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an: Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf oder per Mail an bauleitplanung@ericsson.com</p>	<p>Ericsson Services GmbH wurde ebenfalls beteiligt (s. Nr. 16)</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
5.3		
6	<p>Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH Stellungnahme vom 20.10.2021 und 25.10.2021</p>	
6.1	<p>25.10.2021 Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an TFR.Stuttgart.SW@Vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.</p>	<p>Die Hinweise können im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt werden.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

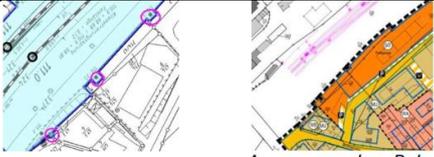


	<p>Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.</p> <p>Wir teilen Ihnen ebenfalls mit, dass sich Ihr angefragtes Gebiet auf Anlagen der Deutschen Bahn AG befindet. Für eine Stellungnahme der Vodafone GmbH Anlagen wenden Sie sich bitte direkt an die Deutsche Bahn AG.</p>	
<p>6.2</p>		
<p>6.3</p>	<p>20.10.2021</p> <p>Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:</p> <p>Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg Neubaugebiete.de@vodafone.com</p> <p>Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p> <p>Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> •Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH •Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH •Zeichenerklärung Vodafone GmbH •Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>7</p>	<p>Industrie- und Handelskammer Trier Stellungnahme vom 04.11.2021</p>	
<p>7.1</p>	<p>Vielen Dank für die frühzeitige Beteiligung an dem oben genannten Verfahren. Auf Basis der uns bislang vorliegenden Informationen zum geplanten Bebauungsplan BK 30 „Walzwerk Kürenz“ stehen der Planung seitens der Industrie- und Handelskammer Trier keine Bedenken entgegen. Da infolge der Umnutzung des ehemaligen Walzwerkes zu Wohnbauzwecken weitere, nur noch begrenzt verfügbare, Gewerbeflächen im Stadtgebiet von Trier verloren gehen, begrüßen wir die zumindest in Teilbereichen vorgese-</p>	



	<p>hene gewerbliche Folgenutzung durch Dienstleistungsbetriebe und quartiersbezogene Nutzungen, die zusätzliche Arbeitsplätze schafft und eine Kombination von Wohnen und Arbeiten im Quartier ermöglicht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
7.2	<p>Da die vorliegende Planung auch eine Überplanung des näheren Umfeldes des ehemaligen Walzwerkes vorsieht, in dem unter anderem auch verschiedene Gewerbebetriebe (u.a. KFZ-Betrieb) ansässig sind, gilt es im weiteren Verfahren die Entwicklungsabsichten der Betriebe abzuklären und durch die weitere Planung zusätzliche Einschränkungen auszuschließen sowie einen möglichst großen Entwicklungsspielraum für die Betriebe zu erhalten.</p>	<p>Die Festsetzungen im Bestand zur Art der baulichen Nutzung berücksichtigen die vorhandenen Gewerbebetriebe. Diese sind auch weiterhin zulässig. Mit den Eigentümern wurden ebenfalls Gespräche durch das Stadtplanungsamt geführt.</p> <p>Der Stellungnahme wird, wie beschrieben, gefolgt.</p>
7.3	<p>Bezüglich der diskutierten verkehrlichen Erschließung des Plangebietes bestehen seitens der IHK Trier derzeit keine bestimmten Präferenzen für eine der vorgestellten Erschließungsvarianten. Ziel sollte aber in jedem Fall eine möglichst geringe Beeinträchtigung der umgebenden Straßenzüge und Verkehrsknotenpunkte sein und die Vermeidung von Verlagerungseffekten, die jenseits des Plangebietes zu Störungen im Verkehrsfluss führen könnten. Losgelöst von der hier konkret vorliegenden Planung gilt es dazu auch seitens der Stadt die Bestrebungen zur Neuansbindung des Aveler Tals weiter zu forcieren. Darüber hinaus bestehen derzeit keine weiteren Anregungen oder Bedenken.</p>	<p>Zum Entwurf des Bebauungsplans wurden unterschiedliche Erschließungsvarianten untersucht. Ebenfalls wurde berücksichtigt, dass durch die gewählte Variante die Auswirkungen auf die umliegenden Straßen möglichst geringgehalten bzw. verteilt werden. Es wird auf die Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung verwiesen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
8	<p>Deutsche Bahn AG Stellungnahme vom 05.11.2021</p>	
8.1	<p>Auf Basis der uns vorliegenden Unterlagen übersendet die Deutsche Bahn AG, als von der DB Netz AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o. g. Verfahren.</p> <p>Gegen den o. g. Bebauungsplan bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen und Hinweise aus Sicht der Deutschen Bahn AG und Ihrer Konzernunternehmen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf den angrenzenden Bahnstrecken nicht gefährdet oder gestört werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
8.2	<p>Überplanung von Bahnflächen Es hat den Anschein, dass Bahngelände mit überplant wurde – siehe Planausschnitt (3 pinke Kreise).</p>	<p>•</p> <p>Die in dem Planausschnitt magenta markierten Flächen um die Oberleitungsmasten befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans BK 30.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>



	 <p style="text-align: center;"><i>Auszug aus dem Bebauungsplan</i></p> <p>Planfestgestellte Betriebsanlagen der Eisenbahn können in der Bauleitplanung nur nachrichtlich aufgenommen werden. Bei den überplanten Flächen handelt es sich um gewidmete Eisenbahnbetriebsanlagen, die dem Fachplanungsvorbehalt des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) unterliegen. Änderungen an Eisenbahnbetriebsanlagen unterliegen demnach dem Genehmigungsvorbehalt des EBA (§§ 23 Absatz 1 AEG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 Satz 2 BEVVG i.V.m. § 18 AEG). Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist entsprechend anzupassen.</p>	
<p>8.3</p>	<p>Einfriedung Durch die geänderte Nutzung des beplanten Gebietes, fordern wir eine geeignete Einfriedung bahnseitig. Das Grundstück ist im Interesse der öffentlichen Sicherheit und auch im Interesse der Sicherheit der auf seinem Grundstück verkehrenden Personen und Fahrzeuge derart einzufrieden, dass ein gewolltes oder ungewolltes Betreten und Befahren von Bahngelände oder sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen verhindert wird. Die Einfriedung ist vom Bauherrn bzw. seinen Rechtsnachfolgern laufend instand zu halten und ggf. zu erneuern. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner Rechtsnachfolger.</p>	<p>Im Zuge der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht kann in Rahmen der Bauausführung das Erfordernis von Einfriedungen geprüft und ihm entsprechend nachgekommen werden.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>8.4</p>	<p>Oberleitung Die Flächen befinden sich in unmittelbarer Nähe zu unserer Oberleitungsanlage/ Oberleitungsmaste. Wir weisen hiermit ausdrücklich auf die Gefahren durch die 15000 V Spannung der Oberleitung hin und die hiergegen einzuhaltenden einschlägigen Bestimmungen. Bei allen Arbeiten und festen Bauteilen in der Nähe unter Spannung stehender, der Berührung zugänglicher Teile der Oberleitung ist von diesen Teilen auf Baugeräte, Kräne, Gerüste und andere Baubehelfe, Werkzeuge und Werkstücke nach allen Richtungen ein Sicherheitsabstand von 3,50 m einzuhalten (DIN EN 50122-1 (VDE 0115-3): 2011-09 und DB Konzernrichtlinien 997.0101 Abschnitt 4 und 132.0123A01 Abschnitt 1). In diesem Bereich dürfen sich weder Personen aufhalten noch Geräte bzw. Maschinen aufgestellt werden. Die Standfestigkeit, der an den Geltungsbereich des vorgelegten Bebauungsplans angrenzenden Oberleitungsmasten, darf durch die geplanten Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>Im Bebauungsplan erfolgte nachrichtlich eine Darstellung der möglichen Lage der Oberleitungen in einem 5 m Abstand zu den Leitungsmasten. Diese überlagert teilweise die Baugrenzen im Sondergebiet „Parkgarage“. Konkrete Abstimmungen hinsichtlich einer möglichen Unterbauung und die Berücksichtigung der Belange können im Rahmen der Ausführungsplanung erfolgen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>



	<p>Die Erdoberkante darf bei Flachmasten bzw. Betontragmasten im Umkreis von 3,00 m sowie bei Winkelmasten bzw. Betonabspannmasten im Umkreis von 5,00 m nicht verändert werden. Bei Unterschreitung der geforderten Abstände ist vom Veranlasser ein statischer Nachweis vorzulegen. Der Mindestabstand von Bauwerken zu den bahneigenen 15 / 20 kV - Speiseleitungen und zu Oberleitungsmastfundamenten muss jeweils 5,00 m betragen. Für Instandsetzungsarbeiten muss ein Arbeitsraum von 1,50 m um die Oberleitungsmaste freigehalten werden. Bei Bauarbeiten in der Nähe von Oberleitungen / Oberleitungsanlagen sind die Veröffentlichungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV Vorschrift 4 und DV 462 zu beachten.</p>	
<p>8.5</p>	<p>Bauarbeiten Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen. Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmaste, Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten. Der Eisenbahnbetrieb darf weder behindert noch gefährdet werden. Das Baufeld ist in Gleisnähe so zu sichern, dass keine Baufahrzeuge, Personen, Materialien oder Geräte unbeabsichtigt in den Gefahrenbereich gelangen. Während der Arbeiten muss in jedem Fall sichergestellt sein, dass durch die Bauarbeiten der Gefahrenbereich (Definition Siehe GUV VD 33 Anlage 2) der Gleise, einschließlich des Luftraumes nicht berührt wird. Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden. Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe / Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.</p>	<p>Die Hinweise können im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt werden.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>8.6</p>	<p>Bepflanzung von Grundstücken zur Gleisseite Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Konzernrichtlinie (Ril) 882 „Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ zu beachten. Abstand und Art von Bepflanzungen müssen so gewählt werden, dass diese z.B. bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen Rückschnitt u.a.) ständig</p>	<p>Die Hinweise können im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt werden.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>



	<p>zu gewährleisten. Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen. Wir bitten deshalb, entsprechende Neuanspflanzungen in unmittelbarer Bahnnähe von vornherein auszuschließen.</p>	
8.7	<p>Einsatz von Baukränen und Bauwerkzeugen Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen. Werden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der DB überschwenkt, so ist mit der DB Netz AG eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 6 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB Netz AG zu beantragen ist.</p>	<p>Die Hinweise können im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt werden.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
8.8	<p>Kabel und Leitungen Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss.</p>	<p>Die Hinweise können im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt werden.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
8.9	<p>Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.</p>	<p>Die Hinweise können im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt werden.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
8.10	<p>Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
8.11	<p>Immissionen Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbe-</p>	



	<p>sondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Bei Wohnbauplanungen in der Nähe von lärmintensiven Verkehrswegen und Bahnanlagen wird auf die Verpflichtung des kommunalen Planungsträgers hingewiesen, aktive (z.B. Errichtung Schallschutzwände) und passive (z.B. Riegelbebauung) Lärmschutzmaßnahmen zu prüfen und festzusetzen.</p> <p>Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.</p>	<p>Zum Entwurf des Bebauungsplans wurde eine schalltechnische Untersuchung erstellt sowie die erforderlichen Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Immissionen getroffen.</p> <p>Auf die schalltechnische Untersuchung sowie den Entwurf des Bebauungsplans wird verwiesen.</p> <p>Der Stellungnahme wird, wie beschrieben, gefolgt.</p>
<p>8.12</p>	<p>Betreten der Bahnanlagen Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Dies gilt auch während der Bauzeit.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>8.13</p>	<p>Keine Beschädigung und Verunreinigung der Bahnanlagen Es wird hiermit auf § 64 EBO hingewiesen, wonach es verboten ist, Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen, Schranken oder sonstige Sicherungseinrichtungen unerlaubt zu öffnen, Fahrthindernisse zu bereiten oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>8.14</p>	<p>Haftungspflicht des Planungsträgers / Bauherrn Für Schäden, die der Deutschen Bahn AG aus der Baumaßnahme entstehen, haftet der Planungsträger / Bauherr. Das gilt auch, wenn sich erst in Zukunft negative Einwirkungen auf die Bahnstrecke ergeben. Entsprechende Änderungsmaßnahmen sind dann auf Kosten des Vorhabenträgers bzw. dessen Rechtsnachfolger zu veranlassen.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren. Die späteren Anträge auf Baugenehmigung sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>8.15</p>	<p>In Ihrer Mail vom 18.01.2022 haben Sie uns mitgeteilt, dass die Teilflächen der DB AG, die wir in unserem Schreiben vom 05.11.2021 pink markiert hatten, nicht überplant wurden.</p> <p>Im Bereich des Bebauungsplanes sind Flächen einbezogen, die sich in Privateigentum befinden und noch nicht von Bahnbetriebszwecken freigestellt sind (Flurstücke 741/41, 741/42 und 741/30 der Flur 14, Gemarkung Kürenz).</p>	<p>Überlagerungen von Fachplanungen und der Bauleitplanung sind grundsätzlich möglich, sofern daraus nicht die besondere Zweckbestimmung der Anlagen oder Flächen berührt wird.</p> <p>Das Eisenbahnbundesamt wird im Bauleitplanverfahren beteiligt.</p>



	<p>Da die Überplanung durch die Bauleitplanung mit der Zweckbestimmung der Fläche vereinbar ist und es sich somit um eine bahnverträgliche Überplanung handelt, stimmen wir den Festsetzungen auf diesen Flächen zu.</p> <p>Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass auch das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) im Rahmen der Fachanhörung direkt am Verfahren zu beteiligen ist.</p> <p>Ansonsten sind die, in unserer Stellungnahme vom 05.11.2021 (TOB-FFM-21-116885/Wg), genannten Bedingungen und Auflagen weiterhin zu berücksichtigen:</p> <p>Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf den angrenzenden Bahnstrecken nicht gefährdet oder gestört werden.</p>	<p>Die bahngewidmeten Flächen werden im Bebauungsplan nachrichtlich dargestellt. Ein Entwidmungsverfahren nach § 23 AEG kann angestrebt werden.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>8.16</p>	<p>Einfriedung Durch die geänderte Nutzung des beplanten Gebietes, fordern wir eine geeignete Einfriedung bahnseitig.</p> <p>Das Grundstück ist im Interesse der öffentlichen Sicherheit und auch im Interesse der Sicherheit der auf seinem Grundstück verkehrenden Personen und Fahrzeuge derart einzufrieden, dass ein gewolltes oder ungewolltes Betreten und Befahren von Bahngelände oder sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen verhindert wird.</p> <p>Die Einfriedung ist vom Bauherrn bzw. seinen Rechtsnachfolgern laufend instand zu halten und ggf. zu erneuern. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner Rechtsnachfolger.</p>	<p>s. Nr. 8.3</p>
<p>8.17</p>	<p>Oberleitung Die Flächen befinden sich in unmittelbarer Nähe zu unserer Oberleitungsanlage/ Oberleitungsmaste. Wir weisen hiermit ausdrücklich auf die Gefahren durch die 15000 V Spannung der Oberleitung hin und die hiergegen einzuhaltenden einschlägigen Bestimmungen.</p> <p>Bei allen Arbeiten und festen Bauteilen in der Nähe unter Spannung stehender, der Berührung zugänglicher Teile der Oberleitung ist von diesen Teilen auf Baugeräte, Kräne, Gerüste und andere Baubehelfe, Werkzeuge und Werkstücke nach allen Richtungen ein Sicherheitsabstand von 3,50 m einzuhalten (DIN EN 50122-1 (VDE 0115-3): 2011-09 und DB Konzernrichtlinien 997.0101 Abschnitt 4 und 132.0123A01 Abschnitt 1). In diesem Bereich dürfen sich weder Personen aufhalten noch Geräte bzw. Maschinen aufgestellt werden.</p> <p>Die Standfestigkeit, der an den Geltungsbereich des vorgelegten Bebauungsplans angrenzenden Oberleitungsmasten, darf durch die geplanten Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>s. Nr. 8.4</p>



	<p>Die Erdoberkante darf bei Flachmasten bzw. Betontragmasten im Umkreis von 3,00 m sowie bei Winkelmasten bzw. Betonabspannmasten im Umkreis von 5,00 m nicht verändert werden. Bei Unterschreitung der geforderten Abstände ist vom Veranlasser ein statischer Nachweis vorzulegen. Der Mindestabstand von Bauwerken zu den bahneigenen 15 / 20 kV – Speiseleitungen und zu Oberleitungsmastfundamenten muss jeweils 5,00 m betragen. Für Instandsetzungsarbeiten muss ein Arbeitsraum von 1,50 m um die Oberleitungsmaste freigehalten werden. Bei Bauarbeiten in der Nähe von Oberleitungen / Oberleitungsanlagen sind die Veröffentlichungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV Vorschrift 4 und DV 462 zu beachten.</p>	
<p>8.18</p>	<p>Bauarbeiten Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen. Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmaste, Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten. Der Eisenbahnbetrieb darf weder behindert noch gefährdet werden. Das Baufeld ist in Gleisnähe so zu sichern, dass keine Baufahrzeuge, Personen, Materialien oder Geräte unbeabsichtigt in den Gefahrenbereich gelangen. Während der Arbeiten muss in jedem Fall sichergestellt sein, dass durch die Bauarbeiten der Gefahrenbereich (Definition Siehe GUV VD 33 Anlage 2) der Gleise, einschließlich des Luftraumes nicht berührt wird. Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden. Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe / Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.</p>	<p>s. Nr. 8.5</p>
<p>8.19</p>	<p>Bepflanzung von Grundstücken zur Gleisseite Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Konzernrichtlinie (Ril) 882 „Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ zu beachten. Abstand und Art von Bepflanzungen müssen so gewählt werden, dass diese z.B. bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten. Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen. Soweit von bestehenden</p>	<p>s. Nr. 8.6</p>



	<p>Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen. Wir bitten deshalb, entsprechende Neuanpflanzungen in unmittelbarer Bahnnähe von vornherein auszuschließen.</p>	
8.19	<p>Einsatz von Baukränen und Bauwerkzeugen Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau-/Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TUV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen. Werden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der DB Überschwenkt, so ist mit der DB Netz AG eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 6 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB Netz AG zu beantragen ist.</p>	s. Nr. 8.7
8.20	<p>Kabel und Leitungen Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss.</p>	S. Nr. 8.8
8.21	<p>Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.</p>	s. Nr. 8.9
8.22	<p>Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.</p>	s. Nr. 8.10
8.23	<p>Immissionen Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Bei Wohnbauplanungen</p>	s. Nr. 8.11



	<p>in der Nähe von lärmintensiven Verkehrswegen und Bahnanlagen wird auf die Verpflichtung des kommunalen Planungsträgers hingewiesen, aktive (z.B. Errichtung Schallschutzwände) und passive (z.B. Riegelbebauung) Lärmschutzmaßnahmen zu prüfen und festzusetzen.</p> <p>Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.</p>	
8.24	<p>Betreten der Bahnanlagen Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Dies gilt auch während der Bauzeit.</p>	s. Nr. 8.12
8.25	<p>Keine Beschädigung und Verunreinigung der Bahnanlagen Es wird hiermit auf § 64 E80 hingewiesen, wonach es verboten ist, Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen, Schranken oder sonstige Sicherungseinrichtungen unerlaubt zu öffnen, Fahrthindernisse zu bereiten oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.</p>	s. Nr. 8.13
8.26	<p>Haftungspflicht des Planungsträgers / Bauherrn Für Schäden, die der Deutschen Bahn AG aus der Baumaßnahme entstehen, haftet der Planungsträger / Bauherr. Das gilt auch, wenn sich erst in Zukunft negative Einwirkungen auf die Bahnstrecke ergeben. Entsprechende Änderungsmaßnahmen sind dann auf Kosten des Vorhabenträgers bzw. dessen Rechtsnachfolger zu veranlassen.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren. Die späteren Anträge auf Baugenehmigung sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.</p>	s. Nr. 8.14
9	<p>Eisenbahn-Bundesamt Stellungnahme vom 09.11.2021</p>	
9.1	<p>Ihr Schreiben ist am 07.10.2021 beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA) eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für die Beteiligung des EBA als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Angrenzend am Plangebiet verläuft die Eisenbahnstrecke 3010 Koblenz – Perl – (DB-Grenze) in Höhe von Bahn-km 111,000 bis ca. Bahn-km 110,700.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass die Deutsche Bahn AG als Träger öffentlicher Planungen und aufgrund der Tatsache, dass sie in der Nähe der geplanten Maßnahme Betriebsanlagen einer Eisenbahn</p>	<p>Die Deutsche Bahn AG ist am Bebauungsplanverfahren beteiligt. s. Nr. 8</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>



	betreibt, zu beteiligen ist (Ansprechpartner / Koordinationsstelle: Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Mitte, Camberger Straße 10, 60327 Frankfurt am Main).	
10	Amt 63; Amt für Bauen Umwelt, Denkmalpflege Abtl. Denkmalpflege Stellungnahme vom 02.11.2021	
10.1	Denkmalschutz 1. Gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 5 Denkmalschutzgesetz (DSchG) ist die Denkmalfachbehörde (Landesdenkmalpflege) für die systematische Erfassung der Kulturdenkmäler und das Führen der Denkmalliste zuständig. Bereits 2002 wurde das ehemalige Kürenzer Walzwerk von der Landesdenkmalpflege hinsichtlich eines möglichen Denkmalwertes überprüft und festgestellt, dass keine Denkmaleigenschaft gegeben ist. Bei Bekanntwerden der Schließung erfolgte 2014 eine erneute und abschließende Überprüfung eines möglichen Denkmalwertes durch die Landesdenkmalpflege. Im Oktober 2014 wurde der Stadt Trier mitgeteilt, dass es sich beim Walzwerk aufgrund der zahlreichen baulichen Veränderungen nicht um ein Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz handelt. Die Werkstätten im Inneren des Gebäudes waren im Zweiten Weltkrieg demontiert worden; nach Kriegsende wurden die technischen Anlagen erneuert und kontinuierlich modernisiert. Daher war eine Unterschutzstellung als technikgeschichtliches Industriedenkmal nicht möglich. Auch das ursprüngliche Erscheinungsbild der Werksgebäude war im Laufe der Jahrzehnte durch An- und Umbauten stark verändert worden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
10.2	2. Unmittelbar nordöstlich des Geltungsbereiches liegt die Denkmalzone „Rosenstraße 14-22 und Nellstraße 10-12“.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
10.3	Archäologie Im Plangebiet sind aktuell keine archäologischen Funde oder Befunde bekannt, so dass nach der jetzigen Aktenlage keine archäologischen Belange berührt sind. Sollten allerdings im Zuge von Ausschachtungsarbeiten bislang unbekannt archäologische Funde zutage gefördert werden, ist die gesetzlich vorgeschriebene Anzeigepflicht (gemäß § 16-17 Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz) anzuwenden.	Der Bebauungsplan enthält einen Hinweis auf den Denkmalschutz. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
11	Westnetz GmbH Stellungnahme vom 26.11.2021	
11.1	In dem von der Planung betroffenen o.g. Gebiet betreiben wir keine Versorgungsanlagen. Gegen Ihre weiteren Planungen haben wir somit nichts einzuwenden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.



<p>12</p>	<p>Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesarchäologie Abteilung Erdgeschichte</p> <p>Stellungnahme vom 07.10.2021</p>	
<p>12.1</p>	<p>Wir haben das unten angeführte Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Denkmalfachbehörde GDKE/Direktion Landesarchäologie/Abt. Erdgeschichte bestehen hiergegen keine Bedenken.</p> <p>Am weiteren Verfahren nach BauGB müssen wir nicht mehr beteiligt werden.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Abt. Erdgeschichte. Eine Stellungnahme der LA-Außenstelle Trier bleibt vorbehalten und ist ggf. noch einzuholen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>13</p>	<p>Amprion GmbH</p> <p>Stellungnahme vom 11.10.2021</p>	
<p>13.1</p>	<p>Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>14</p>	<p>Creos Deutschland GmbH</p> <p>Stellungnahme vom 12.10.2021</p>	
<p>14.1</p>	<p>Die Creos Deutschland GmbH betreibt ein eigenes Gashochdruckleitungsnetz sowie ein eigenes Hoch- und Mittelspannungsnetz inklusive der zugehörigen Anlagen.</p> <p>Folgende Unternehmen haben uns mit der Betreuung Ihrer Leitungen und Anlagen im Rahmen der Planauskunft beauftragt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nippon Gases Deutschland GmbH (Sauerstoff- und Stickstoffleitungen im Saarland) • Zentralkokerei Saar GmbH (ZKS-Leitung im Saarland) • Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH (Biogasleitung im Bereich Ramstein-Miesenbach) • Energis-Netzgesellschaft mbH (Gashochdruckleitungen im Bereich Sulzbach / Altenwald / Friedrichsthal) • Villeroy & Boch AG (Gashochdruckleitungen im Bereich Mettlach) <p>Zu Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im angefragten Bereich keine Anlagen der Creos Deutschland GmbH und keine der von uns betreuten Anlagen vorhanden sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>



15	Landkreis Trier-Saarburg - Gesundheitsamt Stellungnahme vom 15.10.2021	
15.1	<p>Bezüglich der beabsichtigten Planung BK 30 haben wir uns die Plandokumente angesehen. Hierzu ist eine Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich, denn das Gelände des stillgelegten Walzwerkes soll einer Nachnutzung zugeführt werden. Das Gelände wurde von einem Investor zwischenzeitlich erworben, der Darstellung nach sollen im Plangebiet vorrangig Wohnbauflächen ausgewiesen werden. Prinzipiell sind unsere Belange hier nicht betroffen, doch bitten wir auf Grund der ehemaligen Nutzung des Geländes einen Schwerpunkt auf eventuelle Alttablagerungen/ Altlasten bei beabsichtigter Wohnbebauung zu legen.</p>	<p>Im Vorfeld zum Bauleitplanverfahren und im Rahmen von Rückbauarbeiten wurden bereits Untersuchungen und Maßnahmen zur Beprobung und Beseitigung von Bodenverunreinigungen sowie zum Grundwasserschutz durchgeführt.</p> <p>Auf die entsprechenden Gutachten und Ausführungen im Umweltbericht wird verwiesen. Ebenfalls wird in den Bebauungsplan eine Kennzeichnung aufgenommen. S. Nr. 4.2.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
16	Ericsson Services GmbH Stellungnahme vom 18.10.2021	
16.1	<p>Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt.</p> <p>Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein.</p> <p>Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelreihe 2-4 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
17	Handwerkskammer Trier Stellungnahme vom 18.10.2021	
17.1	<p>Bezugnehmend auf Ihre vorgenannte E-Mail teilen wir Ihnen mit, dass gegen das o. g. Vorhaben unsererseits keine Bedenken erhoben werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
18	Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung Stellungnahme vom 19.10.2021	
18.1	<p>Im Bereich des aufgeführten Bebauungsplans BK 30 „Walzwerk Kürenz“ befinden sich keine Liegenschaften des Landes, des Bundes oder der Gaststreitkräfte, welche von der Maßnahme jetzt betroffen, und vom Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Trier, zu betreuen sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
19	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH Stellungnahme vom 22.10.2021	



<p>19.1</p>	<p>Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.</p> <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.</p> <p>Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>20</p>	<p>A.R.T. Zweckverband Abfallwirtschaft Region Trier</p> <p>Stellungnahme vom 26.10.2021</p>	
<p>20.1</p>	<p>Gegen den o.g. Bebauungsplan BK 30 „Walzwerk Kürenz“ bestehen seitens des Zweckverband A.R.T. keine Bedenken, wenn alle Abfälle an einer öffentlichen Durchgangsstraße bereitgestellt werden.</p> <p>Stichstraßen ohne Wendemöglichkeit für 3-achsige ASF (Fahrzeuglänge 12 Meter) werden nicht angefahren.</p>	<p>Bei der Planung wurden die Wendemöglichkeiten für Müllfahrzeuge überprüft und entsprechende Dimensionierungen eingeplant.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>20.2</p>	<p>Zusätzliche Stellungnahme 07.12.2021</p> <p>Bei der Rosenstraße handelt es sich um eine Sackgasse ohne Wendemöglichkeit für unsere Abfallsammelfahrzeuge.</p> <p>Wir fahren von der Nellstraße ca. 105 Meter rückwärts und haben immer wieder Probleme an den parkenden Autos vorbeizukommen.</p> <p>Wir sind zur Zeit dabei, durch eine externe Firma alle Straßen in Trier, die wir rückwärts fahren auf eine Gefährdung zu untersuchen und zu dokumentieren.</p> <p>Es könnte dann herauskommen, dass wir diese Straße nicht mehr rückwärts befahren oder aber durch ein Parkverbot eine Mindestfahrbahnbreite von 3,50 Meter haben müssen.</p> <p>Eine Gefährdung besteht beim Rückwärtsfahren immer für unser Personal.</p> <p>Unsere Unfallversicherung drängt darauf, möglichst auf Rückwärtsfahrten zu verzichten.</p> <p>Sollte es möglich werden, dass die Rosenstraße zur Ringstraße geöffnet werden kann, würden wir das als Entsorger sehr befürworten damit eine Gefährdung unserer Beschäftigten beim Rückwärtsfahren ausgeschlossen werden kann.</p>	<p>Die Rosenstraße soll zusammen mit der Planstraße C im ehemaligen Walzwerkgelände in Einbahnrichtung befahrbar werden.</p> <p>s. hierzu auch Verkehrsuntersuchung</p> <p>Der Stellungnahme wird, wie beschrieben, gefolgt.</p>
<p>21</p>	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH</p> <p>Stellungnahme vom 08.10.2021</p>	
<p>21.1</p>	<p>Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzu-</p>	



<p>nehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Wir weisen jedoch auf folgendes hin:</p> <p>Bestehende Telekommunikationslinien müssen ggf. angepasst werden. Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH zur Versorgung des o. g. Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom Deutschland GmbH. Daher ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien (TK-Linien) erforderlich.</p> <p>Daher beantragen wir folgendes sicherzustellen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - dass für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist, - dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH als zu belastende Fläche festzusetzen entsprechend § 9 (1) Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird, - dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen nach DIN 1998 vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt. <p>Wir bitten folgenden fachlichen Hinweis in die Begründung des Bebauungsplanes aufzunehmen.</p> <p>In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass für die Arbeiten der Telekom Deutschland GmbH ein mit uns abgestimmtes eigenes Zeitfenster eingeplant wird.</p> <p>Bitte informieren Sie uns 3 Monate vor Beginn der Erschließungsarbeiten, damit alle Koordinationsvorteile für den Aufbau der Telekommunikationsversorgung genutzt werden können.</p> <p>Bitte beteiligen Sie uns weiterhin im Rahmen des Bauleitplanverfahrens bei der Aufstellung</p>	<p>Die Hinweise können im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt werden.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--



	von Bebauungsplänen gemäß § 4 des BauGB.	
22	Deutscher Wetterdienst Stellungnahme vom 01.11.2021	
22.1	Im Namen des Deutschen Wetterdienstes als Träger öffentlicher Belange bedanke ich mich für die Beteiligung zum Bebauungsplan BK 30 „Walzwerk Kürenz“ der Stadt Trier. Ihre Planung wurde anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen durch unsere Fachbereiche geprüft. Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
22.2	Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren. Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner des DWD gerne zur Verfügung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
23	Polizeidirektion Trier Stellungnahme vom 02.11.2021	
23.1	Nach Anhörung der örtlich zuständigen Polizeiinspektion PI Trier bestehen keine Einwände oder Anregungen gegen den Bebauungsplan BK 30 „Walzwerk Kürenz“.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.